Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2026

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 23.12.2025 IV D 3 - S 1547/00006/007/021
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen

Mit Schreiben vom 23.12.2025 hat das BMF die turnusmäßige Anpassung der sogenannten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekannt gegeben. Die Beträge wurden dabei nur geringfügig geändert. Aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) unterliegen bei Gaststätten und Cafés nun höhere Beträge dem ermäßigten Steuersatz. An den allgemeinen Anwendungsregelungen haben sich keine Änderungen ergeben.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de